

## STEUERTIPP

### Fahrtenbuch richtig geführt

Das Fahrtenbuch ist für den Nachweis, dass Fahrten für betriebliche Zwecke erfolgen, erforderlich. Außerdem muss bei der Ermittlung des halben Sachbezugswertes (max. € 300,- pro Monat) für Dienstautos ein Fahrtenbuch geführt werden. Dies ist möglich, wenn der Anteil der Privatfahrten nachgewiesenermaßen unter 6000 km pro Jahr liegt. Fahrtenbücher werden auch bei Betriebsprüfungen besonders gerne angeschaut. Wichtig ist, dass das Fahrtenbuch in einer geschlossenen, unveränderbaren Form geführt werden muss. Die oftmals beliebte Excel-Datei wird vom Finanzamt als Fahrtenbuch nicht anerkannt. Ebenso wenig ist eine Loseblatt-Sammlung ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Es geht insbesondere darum, dass keine nachträglichen Änderungen möglich sein sollen.

#### Ein Fahrtenbuch muss folgende Daten enthalten:

- Datum der Fahrt
- Abfahrts- und Zielort jeder Fahrt
- Zweck der Fahrt (z.B. Name des Geschäftspartners oder des Kunden, welche/r besucht wird)
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt
- Fahrstrecke in Kilometern

Die Aufzeichnungen müssen zeitnah, lückenlos und nach Datum geordnet geführt werden. Je glaubwürdiger das Fahrtenbuch ist, desto weniger Diskussionen wird es mit dem Finanzamt geben.

#### STEUERTIPP

Achten Sie bei sowohl betrieblich als auch privat genutzten Fahrzeugen auf eine nachvollziehbare Dokumentation zur Geltendmachung von Kilometergeldern bzw. Ermittlung eines Privatanteils.



Flexibel agieren  
Kundenorientiert denken

**Mag. Peter Kollermann**  
Geschäftsführender Gesellschafter

**PFK+Partner**  
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH  
**Mariahilfer Straße 54/5.Stock**  
**1070 Wien**

office@pfk-partner.at  
www.pfk-partner.at  
Tel.: +43 1/522 08 00-0  
Fax: +43 1/522 08 00-27

Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken

